



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn
Präsidenten des
Sächsischen Landtages
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 14. Juli 2005
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-2433/05
(Bitte bei Antwort
angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen, LT-Drs.: 4/2269
Thema: Antidiskriminierungsgesetz**

**Schreiben des Sächsischen Landtages vom 17. Juni 2005 an die Sächsische
Staatskanzlei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Haltung vertritt die Staatsregierung zur Aufnahme des Diskriminierungsgrundes der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität und der Behinderung in dem Entwurf der Bundesregierung eines Antidiskriminierungsgesetzes vom März 2005 ?

Die Staatsregierung tritt dafür ein, dass Diskriminierungen, also vorsätzliche Benachteiligungen, auch wegen der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität und der Behinderung in einer von Toleranz geprägten Gesellschaft nicht toleriert werden.



Darüber hinaus hat sich die Staatsregierung zu keiner einheitlichen Auffassung zum Entwurf des Antidiskriminierungsgesetzes verständigt und sich daher im Bundesrat der Stimme enthalten.

Der Staatsregierung liegt aber auch daran, unnötige bürokratische und gesetzliche Hemmnisse abzubauen.

Frage 2:

Bei Ablehnung des ADG-Entwurfs: Wie rechtfertigt die Staatsregierung den minderen Schutz vor Diskriminierung bei Religion oder Weltanschauung, Alter, sexueller Identität oder Behinderung im allgemeinen Zivilrecht gegenüber dem Arbeitsrecht ?

Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Wieviele Verbandsklagen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz wurden im Freistaat Sachsen seit Inkrafttreten 2002 eingereicht ?

Bei den Verwaltungsgerichten Chemnitz, Dresden und Leipzig wurden seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes keine Verbandsklagen eingereicht. Die Sozialgerichte haben ebenfalls mitgeteilt, dass Verbandsklagen nicht vorliegen.

Frage 4:

Welche Erfahrungen aus anderen Ländern der EU liegen der Staatsregierung vor, die einen starken Anstieg der Prozesse aufgrund einer vergleichbaren Antidiskriminierungsgesetzgebung erwarten lassen ?

Erfahrungen aus anderen Ländern der EU zu einem starken Anstieg der Prozesszahlen aufgrund einer Antidiskriminierungsgesetzgebung liegen der Staatsregierung nicht vor.

Frage 5:

Mit welchen Maßnahmen außerhalb des Gesetzesentwurfs eines Antidiskriminierungsgesetzes möchte die Staatsregierung die tatsächliche Gleichstellung von Alten und Behinderten in Sachsen erreichen ?

Die Staatsregierung setzt sich für die Gleichstellung von Alten und Behinderten ein und hat insoweit auch Maßnahmen ergriffen. Es wird verwiesen auf das Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - § 2 Abs. 4 betrifft die Integration behinderter Kinder - sowie auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Bildung und Arbeit des Landessenorenbeirates - Abschnitt I.2 betrifft die Interessenvertretung der älteren Generation -.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth